

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/98 Akteneinsicht nach ATSG/UVG; Auskunftsgesuch nach Datenschutzgesetz (DSG)

ATSG Art. 47, ATSV Art. 8 und 9; DSG Art. 8

Grundlagen

Nach Art. 47 ATSG und Art. 8 ATSV steht den Versicherten die Akteneinsicht zu in Akten, die Grundlage für eine sie unmittelbar betreffende Verfügung bilden. Nach DSG Art. 8 hat eine Person das Recht, vom Inhaber einer Datensammlung Einsicht in alle über sie vorhandenen Daten zu erhalten.

Gemäss UVV Art. 123a richtet sich das Auskunftsrecht der versicherten Person nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Terminologie

Das Recht nach DSG Art. 8 wurde vom Gesetzgeber mit "Auskunftsrecht" bezeichnet und ist vom Akteneinsichtsrecht nach ATSG/UVG zu unterscheiden, obwohl das Auskunftsrecht im Resultat ebenfalls zu Akteneinsicht führt.

Akteneinsicht nach ATSG/UVG

Berechtigung, Voraussetzungen und Umfang dieses Rechtes richten sich ausschliesslich nach Art. 47 ATSG und Art. 8 ATSV.

Anwendbarkeit des DSG

Nach DSG Art. 2 Abs. 2 lit. c findet das DSG keine Anwendung auf verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren.

Die Beurteilung der Leistungspflicht nach UVG erfolgt in einem Verwaltungsverfahren. Das DSG ist nur auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren anwendbar, welches mit Erlass der Verfügung bzw. – wenn Einsprache erhoben wird – mit Erlass der Einsprache beendet ist. Nach deren Erlass gelten somit einzig Art. 47 ATSG und Art. 8 ATSV.

Schranken des Auskunftsrechtes nach DSGVO Art. 8

a) Externe Akten

DSGVO Art. 8 unterstehen grundsätzlich alle Daten, welche sich auf den Versicherten beziehen. Somit sind gestützt auf ein Gesuch nach DSGVO Art. 8 insbesondere folgende Akten herauszugeben:

- Berichte von Schadeninspektoren
- Berichte von Arbeitgebern
- Berichte und Gutachten von Experten irgendwelcher Art (Ärzte, Ingenieure, ...)
- Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen
- Berichte von Vertrauensärzten nach KVG 57, Kreisärzten, internen oder externen beratenden Ärzten
- Laborbericht; Röntgenbilder und dazugehörige Berichte

Vorbehalten bleibt die Ablehnung der Herausgabe in den vom DSGVO vorgesehenen Fällen.

b) Interne Akten

Nicht herausgegeben werden müssen sog. "interne Akten", d.h. Akten, welche als persönliche Arbeitsmittel der eigenen Meinungsbildung des Versicherers und nicht als eigentliche Entscheidungsgrundlage dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Entwürfe
- Abwägung von Risiken
- Haftungskonzept
- Persönliche Würdigung von Sachverhaltsfragen (wie z.B. medizinische Akten, etc.)
- Aktennotizen über Besprechungen mit Kollegen, Vorgesetzten
- Abklärungen und Informationen im Zusammenhang mit Betrugsverdacht, solange nicht definitiv darüber entschieden werden kann
- Berichte über den Stand des Falles (Statusberichte)
- Reserveberechnungen

c) Wann werden interne zu externen Akten

Interne Akten werden zu externen Akten, wenn sie irgendwie Dritten gegenüber bekannt gegeben oder Grundlage für eine Entscheidung über Leistungen an den Versicherten werden sollen. Dann werden sie ebenfalls von DSGVO Art. 8 erfasst.

d) Empfehlung

Anzahl und Umfang interner Akten sollen im Interesse der Transparenz möglichst klein gehalten werden.